

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über das Interne Kontrollsystem IKS

Gültig ab 1. Januar 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf

- § 135 bis Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 und
- § X der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2017

beschliesst:

I. Grundlage

§ 1

Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

II. Ziele

§ 2

Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche; diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) eine kostengünstige Umsetzung.

III. Umfang und Nachführung

§ 3

Das IKS wird in den Kernbereichen und Kernprozessen geführt, welche durch die Risikoanalyse in finanzieller und operativer Hinsicht für die Einwohnergemeinde von Belang sind. Sie setzen sich aus querschnitts- und direktionsspezifischen Kernbereichen und Kernprozessen zusammen.

Das IKS erfüllt im Umfang die kantonalen Vorgaben und die vom Amt für Gemeinden definierten, nachfolgenden Bereiche sind enthalten:

- 000 Allgemeine Verwaltung und Organisation
- 200 Steuerwesen
- 500 Bauwesen
- 700 Personalwesen
- 900 EDV / IT

Zusätzlich zu den genannten Kernbereichen können bei Bedarf die nachfolgenden Erwägungsbereiche abgedeckt werden:

- 100 Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
- 300 Gebühren
- 400 Bewirtschaftung und Finanzvermögen
- 600 Submission und Vertragsmanagement
- 800 Planung

Die Auswahl der IKS-Bereiche wird im Anschluss an die jährliche Berichterstattung und Risikoanalyse durch den Gemeinderat überprüft und ggf. neu festgelegt. Grundlage bildet das Kantonale Inventar der IKS-Bereiche.

IV. Verantwortlichkeiten

§ 5

- ¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- ² Als IKS-Beauftragte/r wird der/die Verwaltungsleiter/in bestimmt. Diese/r erstellt ein Konzepthandbuch für die Umsetzung des IKS.
- ³ Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

V. Berichterstattung

§ 6

- ¹ Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.
- ² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

VI. Inkrafttreten

§ 7

Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 18. Januar 2023 mit Beschluss Nr. 7/2023.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste